

BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2026

Anschlussverträge (ASV)

Inhalt

Handreichung zur Interpretation von Anschlussverträgen.....	2
1. Was ist ein „Anschlussvertrag“?	2
2. Wie werden Anschlussverträge erfasst?.....	2
3. Wie werden Anschlussverträge später ausgewiesen?.....	3

Stand: Juni 2026

Handreichung zur Interpretation von Anschlussverträgen¹

1. Was ist ein „Anschlussvertrag“?

Anschlussverträge (ASV) sind Verträge, die im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung nach BBiG/HwO zu einem weiteren Abschluss führen. Dabei werden jedoch nur die Verträge für Berufsausbildungen berücksichtigt, die in den Ausbildungsordnungen als aufbauende Ausbildungsberufe definiert wurden (i. d. R. Einstieg ins 3. Ausbildungsjahr / Anrechnungsregelungen) oder die unter „Fortführung der Berufsausbildung“ genannt werden. Bei den Berufen, in deren Ausbildungsordnung eine Fortführung der Berufsausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung vorgesehen ist, handelt es sich zumeist um Ausbildungsberufe mit zweijähriger Ausbildungsdauer².

Eine Liste mit den Berufen, in denen nach Abschluss einer (meist zweijährigen) Berufsausbildung die Berufsausbildung in einem in der Ausbildungsordnung genannten Beruf fortgeführt werden kann, steht im Internet unter der URL [Informationen zur BIBB-Erhebung zum 30.09.2026 | BIBB / Berufslisten für die Erhebung 2026 zur Verfügung](#).

2. Wie werden Anschlussverträge erfasst?

Anschlussverträge wurden mit der Erhebung 2005 erstmals geschlechtsspezifisch erfasst; 2019 wurde die Unterteilung „divers“ ergänzt.

Anschlussverträge i. S. des Erhebungskonzeptes für die Erhebung zu neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zum 30.09. gibt es in den Zuständigkeitsbereichen Industrie und Handel, Handwerk und im öffentlichen Dienst³. In den Ausbildungsbereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und den freien Berufen gibt es keine Anschlussverträge i. S. des Erhebungskonzeptes.

¹ Diese Interpretation greift die Zuordnung aus den zurückliegenden Erhebungen auf und stützt die Fortsetzung von Zeitreihen.

² Mit der Neuordnung der eisenbahntechnischen Berufe „Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer und Transport“ und „Eisenbahner/-in in der Zugverkehrssteuerung“ (2022) gibt es nun auch dreijährige Berufe, die über Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung fortgeführt werden können (Einstieg in das 3. Ausbildungsjahr) und zu einem weiteren Berufsabschluss führen. Vgl. dazu Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in eisenbahntechnischen Verkehrsberufen vom 14. März 2022 / Fundstelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 17. März 2022.

³ Bei der Neuordnung der umwelttechnischen Berufe (2023) ist die Anrechnung von Ausbildungszeiten unter „Weitere Berufsausbildungen“ geregelt: Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem der UT-Berufe nach der „Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen“

1. ist der oder die Auszubildende von Teil 1 der Abschlussprüfung befreit und

2. ist die abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang von 18 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Vgl. dazu Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 20. Dezember 2023 / Fundstelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 395, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2023

Wird die Ausbildung in einem weiteren UT-Beruf direkt im Anschluss an die erste Berufsausbildung fortgesetzt, handelt es sich um einen Anschlussvertrag.

Liegt zwischen der ersten erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung und einer möglichen Fortführung in einem in der Ausbildungsordnung genannten UT-Beruf ein längerer Abstand, handelt es sich um einen neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag mit bei Vertragsabschluss feststehender Verkürzung von mindestens 6 Monaten.

3. Wie werden Anschlussverträge später ausgewiesen?

Anschlussverträge werden bei der Auswertung der Erhebung zum 30.09. **nicht** als „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge“ berücksichtigt. Entscheidend dabei ist, dass es sich hier um Ausbildungsverträge handelt, die im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung nach BBiG/HwO abgeschlossen werden – dabei müssen die Fortführungsmöglichkeiten für die Berufsausbildung in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannt sein.

Anschlussverträge werden bei der Berechnung der Angebots-Nachfrage-Relation (ANR/eANR) nicht einbezogen. Sie werden (als wichtiger Teil der Ausbildungsleistung von Wirtschaft und Verwaltung) in einer Tabelle neben den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen separat ausgewiesen.